



KOA 2.250/17-029

# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, iVm § 60, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG (FN 308220 s beim Handelsgericht Wien) als Veranstalterin des Fernsehprogramms „ATV2“ am 29.08.2017 im Rahmen der zwischen 17:30 und 20:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen die Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G jeweils dadurch verletzt hat, indem die
  - a) um ca. 18:00:50 Uhr,
  - b) um ca. 18:30:10 Uhr und
  - c) um ca. 19:04:28 Uhr

ausgestrahlten Werbeblöcke an deren Ende durch optische, akustische oder räumliche Mittel nicht eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt waren.

2. Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Der ATV Privat TV GmbH & Co KG wird aufgetragen
  - a) den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Werktag (Montag bis Freitag) in ihrem Fernsehprogramm „ATV2“ zwischen 17:00 und 20:00 Uhr durch Verlesung und Einblendung im Bild in folgender Weise zu veröffentlichen:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter Folgendes festgestellt:*

*Die ATV Privat TV GmbH & Co KG hat am 29.08.2017 zwischen 17:30 und 20:00 Uhr in ihrem Fernsehprogramm „ATV2“ u.a. drei Werbeblöcke ausgestrahlt, auf die jeweils unmittelbar redaktionelles Programm folgte.*

*Dadurch wurde die gesetzliche Vorschrift verletzt, wonach Fernsehwerbung durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und*

*Programmteilen getrennt sein muss.“*

sowie

- b) binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Aufgabe der Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter wurden u.a. Auswertungen des von der ATV Privat TV GmbH & Co KG am 29.08.2017 von 17:30 bis 20:00 Uhr ausgestrahlten Fernsehprogramms „ATV2“ vorgenommen.

Mit Schreiben vom 15.09.2017 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen des Verdachts ein, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG als Veranstalterin des Fernsehprogramms „ATV2“ am 29.08.2017 im Rahmen der zwischen 17:30 und 20:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen die Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G in drei Fällen verletzt habe. Der ATV Privat TV GmbH & Co KG wurde eine Frist zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens eingeräumt.

Mit Schreiben vom 03.10.2017 nahm die ATV Privat TV GmbH & Co KG zu den vermuteten Rechtsverletzungen Stellung und führte aus, dass eine Rechtsverletzung aus Sicht der ATV Privat TV GmbH & Co KG nicht vorliege. Der Sachverhalt sei zwar zutreffend wiedergegeben worden, jedoch müsse hinzugefügt werden, dass die Logos von ATV und ATV2 jeweils deutlich sichtbar und gegenüber dem Bildhintergrund stark kontrastiert in durchaus auffälliger Schriftgröße zu sehen seien. Daraus folge rechtlich, dass die Anforderungen des § 43 AMD-G „(gerade noch) erfüllt“ seien.

Dem stünden auch die von der KommAustria zitierten (nicht mehr ganz aktuellen) Entscheidungen des Bundeskommunikationssenates nicht entgegen, die sich auf Radio bezogen hätten. Wenn jedoch im Bereich des Fernsehens auch eine bloß optische (oder räumliche) Trennung ausreicht, müsse der Zuseher ohnehin einigermaßen aufmerksam bleiben, wenn er den Beginn des redaktionellen Programms nicht versäumen wollte.

Auch werde die Ansicht der KommAustria geteilt, wonach der Beginn des Programmhinweises um ca. 19:36 Uhr („Austria’s next topmodel“) in der Gestaltung besser gelungen sei und zweifelsfrei eine ausreichende Trennung darstelle, und dass ein – allenfalls zusätzlich zu einem Senderlogo – verwendeter Splitscreen die Deutlichkeit der Trennung noch erhöhen würde.

Im konkreten Fall erkenne der Zuseher allerdings auch durch die Einblendung des jeweiligen Senderlogos, das während des Werbeblocks nicht eingeblendet war, dass jetzt wieder Programminhalt (und nicht kommerzielle Kommunikation) zu sehen sei. Die Einblendung der Senderlogos sei der Meinung der ATV Privat TV GmbH & Co KG zufolge so auffällig, dass von einer unzumutbaren Notwendigkeit, den gesamten Bildschirm laufend nach Insert absuchen zu müssen,

keine Rede sein könne. Weiters wurde darauf verwiesen, dass sich die von der KommAustria an dieser Stelle zitierte Entscheidung des BKS mit einer deutlich kleineren Einblendung des Schriftzuges „ORF Werbung“ zu befassen hatte.

Zusammenfassend sei die ATV Privat TV GmbH & Co KG somit der Ansicht, dass die konkrete Gestaltung – „wenn auch nicht optimal“ – gerade noch den Anforderungen des § 43 AMD-G entspreche.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

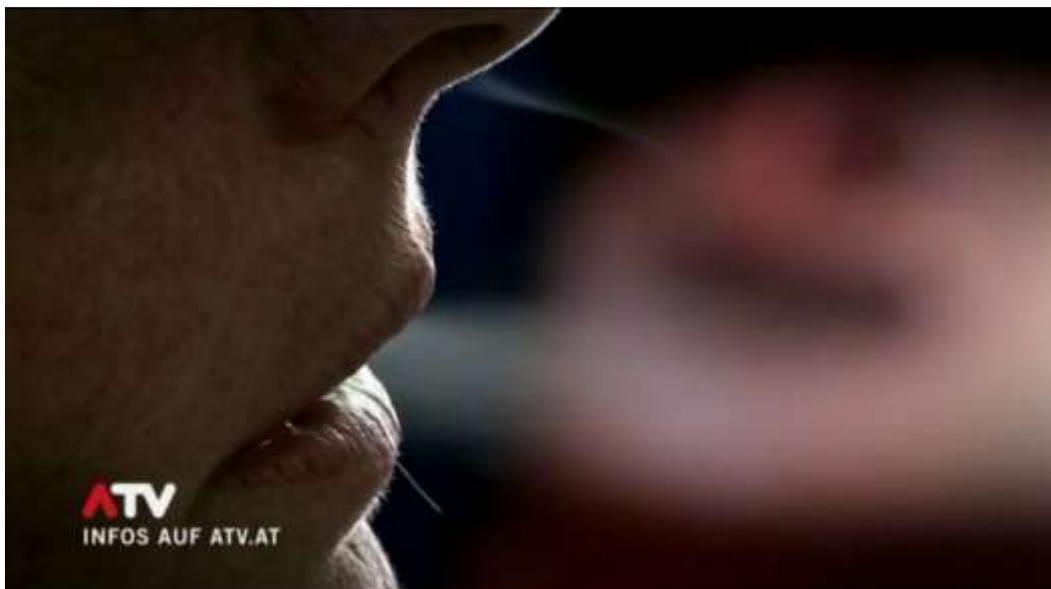
Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „ATV2“.

Am 29.08.2017 wurde im Fernsehprogramm „ATV2“ von ca. 17:40:38 Uhr bis ca. 18:42:02 Uhr die Sendung „ATV Die Reportage“ ausgestrahlt. Von ca. 18:42:13 Uhr bis ca. 19:42:39 Uhr wurde die Sendung „Alles für die Schönheit“ ausgestrahlt.

### a) Werbeblock 1 ab ca. 18:00:50 Uhr

Um ca. 18:00:50 Uhr wird ein Trennelement in Form der ganzflächigen Einblendung des Logos „ATV II“ gesendet, darauf folgt ein Werbeblock.

Unmittelbar auf diesen Werbeblock folgt um ca. 18:06:25 Uhr ansatzlos das redaktionelle Programm in Form von Programmhinweisen für Sendungen auf ATV und ATV2. Im linken unteren Eck sind das Senderlogo „ATV“ und der Schriftzug „INFOS AUF ATV.AT“ eingeblendet.



Eine Sprecherin spricht folgenden Text: „*Sie wissen nicht mehr weiter? Leiden unter chronischen Beschwerden und es macht Sie krank, in der Schulmedizin keine Heilung zu finden?*“ Man sieht Szenen von augenscheinlich an Krankheiten leidenden Personen in Form von Ausschnitten aus der Sendung, wozu die Sprecherin Folgendes sagt: „*Jetzt haben Sie die Chance Ihr Leben umzukrempeln.*“ Es folgen weitere Ausschnitte und es werden verschiedene in der Sendung mitwirkende Personen gezeigt. Am Ende sagt die Sprecherin: „*Meine letzte Chance, mehr Infos auf ATV.at.*“

Es folgen weitere Programmhinweise. Um ca. 18:08:25 Uhr geht die Sendung „ATV Die Reportage“ weiter.

#### **b) Werbeblock 2 ab ca. 18:30:10 Uhr**

Um ca. 18:30:10 Uhr wird erneut das Trennelement in Form der ganzflächigen Einblendung des Logos „ATV II“ gesendet, darauf folgt ein Werbeblock. Wieder unmittelbar auf diesen Werbeblock folgt um ca. 18:36:03 Uhr ansatzlos das redaktionelle Programm in Form von Programmhinweisen für Sendungen auf ATV2.

Man sieht im linken unteren Eck die Einblendung des Logos „ATV II“ sowie Zuseher der Beachvolleyball WM.



Nach einer Einblendung von Dominic Heinzl spricht um ca. 18:36:08 Uhr eine Sprecherin folgenden Text: „*Sonntag – die Beachvolleyball WM 2017.*“ Im Anschluss nach ca. 11 Sekunden spricht Dominic Heinzl: „*Aufschlag für den heißesten ATV Event des Jahres.*“ Daraufhin die Sprecherin: „*Und Dominic Heinzl ganz vorne dabei.*“ Man sieht Ausschnitte aus der Sendung und am Ende folgende ganzflächige Einblendung, die von der Sprecherin mit den Worten: „*Heinzl und die VIPs, Sonntag 19:10 Uhr, ATV2*“, kommentiert wird.



Es folgen weitere Programmhinweise. Um ca. 18:36:47 Uhr geht die Sendung „ATV Die Reportage“ weiter.

**c) Werbeblock 3 um ca. 19:04:28 Uhr**

Um ca. 19:04:28 Uhr wird erneut das Trennelement in Form der ganzflächigen Einblendung des Logos „ATV II“ gesendet, darauf folgt ein Werbeblock. Wieder unmittelbar auf diesen Werbeblock folgt um ca. 19:10:03 Uhr ansatzlos das redaktionelle Programm in Form von Programmhinweisen für Sendungen auf ATV2.

Man sieht über rund 40 Sekunden Ausschnitte aus dem Film „Der Pferdeflüsterer“. Im linken unteren Eck ist das Logo „ATV II“ eingeblendet.



Zusätzlich spricht eine Sprecherin folgenden Text: „Das Schicksal führt sie zu einem Mann, der das Herz der Pferde versteht. Er gewinnt nicht nur das Vertrauen der Tiere, er öffnet auch die Herzen

der Menschen. Robert Redford, Scarlett Johansson. Der Pferdeflüsterer, Mittwoch 20:15 Uhr, ATV2.“ Am Ende folgt die Einblendung einer bildschirmfüllenden Informationsgrafik mit den Ausstrahlungsdaten:



Es folgen weitere Programmhinweise. Um ca. 19:11:33 Uhr geht die Sendung „Alles für die Schönheit“ weiter.

**d) Programmhinweis um ca. 19:36:02 Uhr**

Um ca. 19:30:28 Uhr wird erneut das Trennelement in Form der ganzflächigen Einblendung des Logos „ATV II“ gesendet, darauf folgt ein Werbeblock. Wieder unmittelbar auf diesen Werbeblock folgt um ca. 19:36:02 Uhr ansatzlos das redaktionelle Programm in Form von Programmhinweisen für Sendungen auf ATV und ATV2.

Diesmal wird im ersten Programmhinweis unmittelbar zu Beginn durch eine Sprecherin Folgendes ausgeführt: „ATV präsentiert: Austria’s next topmodel. Die Jury.“ Nach ca. 2 Sekunden erfolgt folgende bildschirmfüllende Einblendung:



Danach stellt sich eines der Jurymitglieder vor. Die Sprecherin: „Austria’s next topmodel – ab Herbst.“ Darauf sagt das Jurymitglied: „Neu auf ATV.“

Es folgen weitere Programmhinweise. Um ca. 19:37:02 Uhr geht die Sendung „Alles für die Schönheit“ weiter.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Zulassung ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005.

Die Feststellungen zum Inhalt der am 29.08.2017 von ca. 17:30 bis 20:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen im Fernsehprogramm „ATV2“ ergeben sich aus den vorliegenden Aufzeichnungen. Sie wurden von der ATV Privat TV GmbH & Co KG im Zuge der Stellungnahme nicht bestritten.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern und Mediendienstanbietern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung oder der Bereitstellung, hat die Regulierungsbehörde jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen. Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung war betreffend die oben dargestellten Sachverhalte a) bis c) ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G einzuleiten und der ATV Privat TV GmbH & Co KG dazu Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

## 4.2. Materiell anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

### *„Begriffsbestimmungen*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*40. Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);*

*[...]“*

§ 43 AMD-G lautet auszugsweise:

### *„Erkennbarkeit und Trennung*

*§ 43. (1) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein.*

*(2) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein.*

*[...]“*

## **4.3. Verletzung von § 43 Abs. 2 AMD-G – fehlende Trennung zwischen den ab ca. 18:00:50 Uhr, 18:30:10 Uhr und 19:04:28 Uhr ausgestrahlten Werbeblöcken und dem jeweils darauffolgenden wiederbeginnenden Programm (Spruchpunkt 1.)**

Unstrittig ist im gegenständlichen Fall, dass es sich bei den im Sachverhalt genannten Werbeblöcken um Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G handelt:

Gemäß § 2 Z 40 AMD-G ist Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Nach der Rechtsprechung des BKS ist unter dem Begriff Werbung ganz allgemein im Wesentlichen eine Produktinformation oder Leistungsinformation zu verstehen, die mit einer Absatzförderungsabsicht gesendet wird (vgl. BKS 13.12.2002, 611.180/001-BKS/2002, bestätigt durch VwGH 07.09.2009, 2008/04/0014).

Die ab ca. 18:00:50 Uhr, 18:30:10 Uhr und 19:04:28 Uhr ausgestrahlten Werbeblöcke [Sachverhalt a) bis c)] erfüllen alle genannten Voraussetzungen in typischer Form und sind somit als Werbung zu qualifizieren, wofür auch das jeweils am Anfang gesendete Trennelement in Form

der ganzflächigen Einblendung des Logos „ATV II“ spricht. Diese unterliegen somit u.a. den Anforderungen für Werbung iSd § 43 AMD-G.

Nach der ständigen Rechtsprechung müssen, um die Anforderungen des § 43 AMD-G zu erfüllen, kumulativ zwei Voraussetzungen vorliegen: Einerseits muss die Werbeeinschaltung klar als solche erkennbar sein und andererseits muss Werbung durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt werden. § 43 AMD-G erfordert sowohl zu Beginn einer Werbeeinschaltung eine Trennung in optischer, akustischer oder räumlicher Form, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, um den Zusehern den Anfang oder die Fortsetzung einer redaktionellen Sendung anzukündigen (vgl. BKS 10.08.2006, 611.001/0008-BKS/2006). Dem Grundsatz der eindeutigen Trennung iSd § 43 Abs. 2 AMD-G wird nur dann entsprochen, wenn das zur Trennung verwendete Mittel ausreichend deutlich und dazu geeignet ist, dem Betrachter den Beginn oder das Ende eines Werbeblocks eindeutig zu signalisieren und somit eine Verwechslung des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung hintanzuhalten.

Dem Rundfunkveranstalter kommt bei der Wahl der zur Trennung verwendeten Mittel ein gewisser Gestaltungsspielraum zu, solange gewährleistet ist, dass auf Seiten des Zusehers jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, ob nun nach einem bestimmten Trennelement Werbung oder eben redaktionelles Programm folgt (vgl. u.a. BKS 27.06.2008, 611.941/0001-BKS/2008, mwN).

Im Hinblick auf die um ca. 18:00:50 Uhr, 18:30:10 Uhr und 19:04:28 Uhr ausgestrahlten Werbeblöcke [Sachverhaltsteile a) bis c)] kann festgehalten werden, dass diese nach deren Ende jeweils nahtlos und ohne jegliches Trennelement in das redaktionelle Programm in Form von Programmhinweisen für Sendungen auf ATV oder ATV2 übergehen. Die Erkennbarkeit der Werbung einerseits und die Trennung der Werbung von anderen Programmteilen andererseits stellen jedoch zwei kumulativ zu erfüllende Tatbestandselemente dar (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0152 zu § 13 Abs. 2 ORF-G). Es kommt daher nicht nur auf die Erkennbarkeit der Werbung an, sondern auch auf die eindeutige Trennung derselben vom übrigen Programminhalt. Nach der Rechtsprechung ist beispielsweise auch eine Einleitungssequenz einer Fernsehserie mit markanter Titelmelodie und großflächiger Einblendung des Sendungstitels als ausreichende Trennung geeignet (BKS 23.05.2005, 611.009/0019-BKS/2004, 611.009/0015-BKS/2005; 23.06.2005, 611.001/0002-BKS/2005; 14.10.2005, 611.009/0028-BKS/2005). Demgegenüber genügt die Einblendung eines Schriftzugs bloß am Bildrand – wie etwa des Senderlogos oder eines Untertitelhinweises – diesen Anforderungen nicht (vgl. ausdrücklich BKS 06.09.2005, 611.009/0021-BKS/2005, bestätigt durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0243, unter Hinweis auf VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153; vgl. auch VwGH 14.11.2007, 2005/04/0152; BKS 06.09.2015, 611.009/0031-BKS/2005).

Das jeweils im linken unteren Bildrand eingeblendete Senderlogo von ATV bzw. ATV2 stellt kein geeignetes Trennmittel dar. Der ATV Privat TV GmbH & Co KG ist insoweit in ihrer Annahme nicht zuzustimmen, dass die konkrete Gestaltung – „wenn auch nicht optimal“ - gerade noch den Anforderungen des § 43 AMD-G entspreche. Unzutreffend ist darüber hinaus der Einwand, dass der Bundeskommunikationssenat in den zitierten Fällen nur deutlich kleinere Einblendungen als unzureichend qualifiziert hätte: Insbesondere ist auf die Entscheidung vom 06.09.2005, 611.009/0021-BKS/2005 (bestätigt durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0243) zu verweisen, in der die zeitgleiche Einblendung eines Untertitelhinweises zusammen mit dem Senderlogo als nicht

ausreichende Trennung von der vorangehenden Werbung qualifiziert wurde. Diese Einblendung war wie folgt ausgestaltet:



Verglichen mit den verfahrensgegenständlichen bloßen Senderlogo-Einblendungen von ATV/ATV2 kann keine Rede davon sein, dass diese aufgrund ihrer Größe oder ihres „Auffälligkeitswerts“ anders zu beurteilen wären; eher ist das Gegenteil der Fall.

Dem Zuseher ist somit in den Fällen a) bis c) – Werbeblöcke 1 bis 3 – nicht zweifelsfrei erkennbar, dass die Werbung beendet wird und wieder redaktionelles Programm beginnt. Die bloße Einblendung des Senderlogos von ATV oder ATV2 ist per se nicht geeignet, beim Zuseher jene erhöhte Aufmerksamkeit zu erregen, die von vornherein eine Verwechslung der Werbung mit den nachfolgenden redaktionellen Programmhinweisen ausschließt. Da man dem durchschnittlichen Zuseher nicht zumuten kann, den gesamten Bildschirm laufend nach derartigen Inserts ohne besonderen Auffälligkeitswert absuchen zu müssen, wurde dem Erfordernis der eindeutigen Trennung der Werbung von anderen Programminhalten iSd § 43 Abs. 2 AMD-G nicht entsprochen (vgl. auch BKS 23.05.2005, 611.009/0015-BKS/2005; VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153).

Zieht man vergleichsweise den Programmhinweis um ca. 19:36:02 Uhr (oben d)) heran, ist festzustellen, dass neben der Einblendung des Senderlogos von ATV auch eine sofort zu Beginn des Programmhinweises startende akustische Präsentation des Programms hinzutritt, die beim Zuseher aufgrund der unmissverständlichen Worte: „ATV präsentiert: Austria’s next topmodel. Die Jury“, keine Zweifel zulässt, dass es sich hier um redaktionelles Programm in Form eines Sendungshinweises handelt. Ebenso erfolgt nach ca. 2 Sekunden eine großflächige Einblendung

des Sendungstitels. Diese das Senderlogo ergänzende Einleitungssequenz bzw. Signation ist somit iSd oben dargestellten Rechtsprechung geeignet, jegliche Zweifel bezüglich des Vorliegens von redaktionellem Programm und somit Beendigung der Werbung auszuschließen.

Eine solch eindeutige Einleitungssequenz ist jedoch nur Bestandteil des Programmhinweises für „Austria’s next topmodel“, nicht aber für die oben angeführten Fälle a) bis c) (Programmhinweise für „Meine letzte Chance“, „Heinzl und die VIPs“ und „Der Pferdeflüsterer“). Hier ist jeweils auch denkbar, dass der Werbeblock in Form von Werbung beispielsweise für Gesundheitsberatungsleistungen (a)), für Eintrittskarten für das Sportevent (b)) oder für einen Kinofilm fortgesetzt wird, und sich erst nach einer gewissen Zeitspanne Klarheit für den Zuseher ergibt, dass das redaktionelle Programm in Form von Programmhinweisen fortgesetzt wird.

Aufgrund der Unterlassung der eindeutigen Trennung der Werbeblöcke in den Fällen a) bis c) von den nachfolgenden anderen Sendungs- und Programmteilen war folglich jeweils eine Verletzung der Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G festzustellen.

#### **4.4. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkt 2.)**

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 62 Abs. 3 AMD-G.

Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „*tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert*“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitrahmen erfolgten (Spruchpunkt 2.a).

Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 2.b).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.250/17-029“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 8. November 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

**Zustellverfügung:**

1. ATV Privat TV GmbH & Co KG, z.Hd. ploil krepp boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, **per RSb**